



STADT ILLNAU-EFFRETIKON

Agasul • Bietenholz • Bisikon • Effretikon • First • Horben • Illnau
Kemleten • Luckhausen • Mesikon • Ober-Kemppital • Ottikon

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES STADTRATES

Sitzung vom 9. März 2000

Gesch. Nr. 100/00 Vorberatung GPK

19.2 Kehrriichtabfuhr.- Erlass einer neuen Abfallverordnung.-

A n t r a g

Der Grosse Gemeinderat

- gestützt auf den Antrag des Stadtrates und in Anwendung von § 24 Abs. 1 Ziff. 4 der Gemeindeordnung -

b e s c h l i e s s t :

1. Es wird eine neue Abfallverordnung erlassen. Der Verordnungstext bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses. Der Stadtrat wird gleichzeitig ermächtigt, Vollziehungsbestimmungen samt Gebührenreglement zu erlassen.
2. Die Abfallverordnung vom 19. März 1992 mit Änderungen vom 7. Oktober 1993 wird aufgehoben.
3. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er bestimmt auch den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beschlusses.
4. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.
5. Mitteilungen durch Protokollauszug an:
 - a) den Stadtrat, zweifach,
 - b) den Zweckverband Kehrriichtverwertung Zürcher Oberland, Wildbachstr. 2, 8340 Hinwil,
 - c) die Baudirektion Kanton Zürich, AWEL, Walchetor, 8090 Zürich, nach Eintritt der Rechtskraft dieses Beschlusses zur Genehmigung der Abfallverordnung.

W e i s u n g

1. Ausgangslage

Am 19. März 1992 legte der Grosse Gemeinderat mit dem Erlass einer neuen Abfallverordnung den Grundstein zu einer modernen, verursacherfinanzierten Abfallbewirtschaftung in Illnau-Effretikon. Am 7. Oktober 1993 erhielt die Abfallverordnung durch einige zusätzliche Änderungen ihre heutige Gestalt. Bereits am 25. September 1994 ist das neue Kantonale Abfallgesetz in Kraft getreten, welches einige einschneidende Veränderungen in der kommunalen Abfallbewirtschaftung mit sich brachte. Auf der Grundlage dieses Gesetzes sind mehrere Verordnungen erlassen sowie Bundesgerichtsentscheide gefällt worden, welche das Kantonale Abfallgesetz präzisiert haben. Die Abfallverordnung der Stadt Illnau-Effretikon vom 19. März 1992 (mit Änderungen vom 7. Oktober 1993) hat im Laufe der letzten Jahre immer weniger zu den übergeordneten, kantonalen Erlassen gepasst und ist revisionsbedürftig geworden. Es gibt allerdings noch andere gute Gründe, welche für eine Revision der Abfallverordnung sprechen:

1. Es ist aus heutiger Sicht als eher unglücklich zu bezeichnen, dass die Abfallverordnung aus dem Jahre 1992 ohne Vollziehungsbestimmungen konstruiert wurde. So enthält die in der Kompetenz der Grossen Gemeinderates liegende Abfallverordnung detaillierte Bestimmungen zu den Separatsammlungen oder organisatorische Hinweise zur Durchführung von Abfuhr. Im äusserst dynamischen und schnelllebigen Bereich der Abfallbewirtschaftung hat es sich als grosser Nachteil herausgestellt, operative Detailregelungen der angesprochenen Art in der Abfallverordnung festzuschreiben. Im Jahre 1999 wurde die Einführung des Gebührenabfallsackes aufgrund einer solchen Detailregelung in der Abfallverordnung verunmöglicht. Auch die Einführung des fortschrittlichen und beliebten Wägesystems für Kehricht aus Unternehmungen wäre wohl an der gleichen Detailregelung gescheitert, hätte es Rekurse gegen seine Einführung gegeben.
2. In der heutigen Verordnung sind einige längst überholte Regelungen festgehalten, beispielsweise die zwei mal wöchentliche Abfuhr des Hauskehrichtes.
3. Für den Vollzug der heute gültigen Abfallverordnung und den Erlass von Verfügungen wäre die Gesundheitsbehörde zuständig. Da dieses Gremium nicht mehr existiert, müssen die Zuständigkeiten und Kompetenzen neu geregelt werden.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass genügend Gründe vorliegen, welche eine Totalrevision der Abfallverordnung rechtfertigen.

2. Ziel und Aufbau der neuen Verordnung

Von Beginn an war klar, dass die neue Abfallverordnung zweigeteilt werden muss. Die in der Zuständigkeit des Grossen Gemeinderates liegende Verordnung sollte nur die übergeordneten Bestimmungen, Definitionen und allgemeinen Richtlinien beinhalten. Die ergänzenden Vollziehungsbestimmungen enthalten dagegen Präzisierungen des Verordnungstextes sowie die organisatorischen Regelungen. Für die Festlegung der Vollziehungsbestimmungen ist der Stadtrat verantwortlich. Die Kompetenzenverlagerung operativer Angelegenheiten vom Parlament hin zum Stadtrat ist zwingend, um den immer häufiger auf-

tretenden Herausforderungen flexibel begegnen zu können. Die Aufteilung des kommunalen Abfallrechts in eine Verordnung und in Vollziehungsbestimmungen ist eine Standardlösung und wird in sehr vielen Gemeinden im Kanton Zürich praktiziert. Sie wird auch vom Kanton empfohlen. Der zur Diskussion stehende Verordnungstext lehnt sich sehr stark an die Empfehlungen des Kantons an, wobei darauf geachtet wurde, dass Bestimmungen, welche nicht zwingend in der Verordnung festgeschrieben sein müssen, in den Vollziehungsbestimmungen Eingang finden.

3. Entstehungsgeschichte der neuen Abfallverordnung

Nach der Diskussion und Bereinigung der Vorlage in der Abfallgruppe der Gesundheitskommission wurde die neue Verordnung der Baudirektion (AWEL) zur Vorprüfung eingereicht. Die daraus resultierenden Verbesserungsvorschläge der Baudirektion wurden mit einer Ausnahme alle in den Verordnungstext übernommen. Nicht einverstanden erklären konnte sich die Gesundheitskommission mit dem Vorschlag der Baudirektion, die in Art. 10 geregelte Gebührenerhebung auf Verordnungsstufe noch genauer zu präzisieren. Die Baudirektion warnt, dass die Rechtsbeständigkeit der Gebührenregelung in einem allfälligen Rechtsmittelverfahren fraglich sein könnte, da nach bundesgerichtlicher Praxis die wesentlichen Elemente einer Gebühr vom Gesetzgeber festzulegen sind. Die Baudirektion betont aber, dass sie die Verordnung in der jetzigen Form trotzdem genehmigen würde und diese auch als sinnvoll und zweckmässig erachtet. Zudem bestehen bereits in mehreren anderen Gemeinden ähnliche Abfallverordnungen, ohne dass bisher Rekurs gegen die fraglichen Bestimmungen erhoben worden wäre. Gesundheitskommission und Stadtrat befürchten, dass mit einer genaueren Präzisierung der Gebührenregelung in Art. 10 ein grosser Teil der vom neuen Verordnungstext erhofften Flexibilität wieder verloren ginge. Die Einführung neuer Technologien (z.B. Wägung der Grüngutcontainer, Einführung kompostierbarer Säcke usw.) würde durch eine zu eng gefasste Definition der Gebührenart auf Verordnungsstufe stark erschwert. Zudem liegt die Festlegung des wohl wesentlichsten Elementes einer Gebühr, nämlich deren Höhe, ebenfalls und unbestritten schon heute im Zuständigkeitsbereich des Stadtrates.

4. Bedeutende materielle Änderungen

Die neue Abfallverordnung birgt keine wesentlichen materiellen Änderungen wie seinerzeit die Einführung der verursachergerechten Kehrichtgebühren (Sackgebühr). Es handelt sich vielmehr um eine Anpassung des Verordnungstextes an aktuelle Gegebenheiten. Die Revision zeichnet sich denn auch in erster Linie durch eine Vielzahl kleinerer Änderungen aus. Die wesentlichste Änderung der neuen Verordnung im Vergleich zur gültigen ist wie bereits erwähnt die Aufteilung des Erlasses in eine Verordnung und in präzisierende Vollziehungsbestimmungen, verbunden mit einer entsprechenden Kompetenzzuweisung vom Grossen Gemeinderat zum Stadtrat. Ein synoptischer Vergleich zwischen neuer und alter Verordnung ist aus diesem Grund nicht möglich. Die zwei materiell bedeutsamsten Bereiche, in denen der Grosse Gemeinderat Kompetenzen abzugeben hat, betreffen das Sammelwesen und die Gebührenerhebung. Zwar implizieren die Formulierungen in Art. 10 der Abfallverordnung das Vorhandensein einer Kehricht- und Sperrgutabfuhr sowie einer Sammlung kompostierbarer Abfälle; grundsätzlich ist das Sammelwesen sowie die Organisation desselben in den Vollziehungsbestimmungen geregelt und liegt neu im Zuständigkeitsbereich des Stadtrates oder sogar der Gesundheitskommission. Die Grund-

züge der Gebührenerhebung (verursachergerechte, kostendeckende Abfallgebühren mit zusätzlicher pauschaler Grundgebühr) bleiben in der neuen Abfallverordnung gleich wie in der alten, jedoch entfallen präzisierende Bestimmungen, welche z.B. eine bestimmte Gebührenart zwingend vorschreiben. Diese Flexibilität macht es möglich, Gebührenkehrichtsäcke einzuführen, rechtzeitig neue Gebindearten zuzulassen oder zukunftssträchtige Technologien zu fördern.

5. Vollziehungsbestimmungen

Mit der Revision der Abfallverordnung werden neu Vollziehungsbestimmungen erlassen (durch den Stadtrat). Diese Bestimmungen beinhalten in erster Linie organisatorische Regelungen, welche hin und wieder den aktuellen Gegebenheiten anzupassen sind und somit sinnvollerweise in der Kompetenz des Stadtrates oder der Gesundheitskommission liegen. Die bereits entworfenen Vollziehungsbestimmungen sind ziemlich umfangreich geraten, vor allem was die Pflichten der Abfallverursacher betrifft. Im Tagesgeschäft hat sich gezeigt, dass einige wichtige Punkte wie z.B. der Missbrauch von Papierkörben, das Festsetzen von Sammelpunkten oder Haftungsfragen unklar oder gar nicht geregelt sind. Die Vollziehungsbestimmungen werden mindestens in den wichtigsten Punkten Klarheit bringen. Erwähnenswert ist auch die Aufwertung des Abfallkalenders, da mit den Vollziehungsbestimmungen die im Abfallkalender aufgelisteten Detailregelungen für verbindlich erklärt werden. Deren definitiver Erlass durch den Stadtrat erfolgt aber erst nach Genehmigung der Vorlage durch den Grossen Gemeinderat.

6. Schlussbemerkungen

Die Revision der Abfallverordnung ist unumgänglich. Mit der vorliegenden Fassung der Abfallverordnung und der Vollziehungsbestimmungen verfügt die Stadt Illnau-Effretikon wieder über ein modernes, zukunftsweisendes und flexibel handhabbares Instrument, um die tagtäglich anfallenden Probleme in der Abfallbewirtschaftung zu lösen. Da sich die beiden Erlasse weitgehend an kantonalen Empfehlungen orientieren, ist die Kompatibilität zum übergeordneten Recht und zu geplanten kantonalen Verordnungen bestmöglichst gewährleistet. Die neue Abfallverordnung soll unmittelbar nach erfolgter Genehmigung durch den Grossen Gemeinderat und die Baudirektion in Kraft gesetzt werden.

Der Stadtrat beantragt dem Grossen Gemeinderat, der Vorlage zuzustimmen.

Sachbearbeiter: Stadtrat Max Binder, Gesundheitsvorsteher
Harry Keel, Gesundheitssekretär

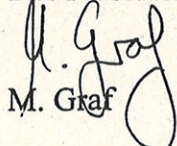
hk/KE

Versandt:

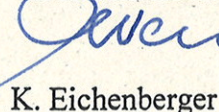
↑ 4. März 2000

STADTRAT ILLNAU-EFFRETIKON

Der Präsident:


M. Graf

Der Schreiber:


K. Eichenberger